

BMF-Abteilungsleiter Dr. Weith bei DStV-Vorstands- und Geschäftsführer-Konferenz

/// In politisch stürmischen Zeiten nahm der Gast an der Herbstsitzung des DStV-Gremiums Mitte November teil. Er gab den Teilnehmern einen Einblick in die Arbeit des BMF, das trotz des Regierungsbruchs die Themen voranbringt.

Dr. Nils Weith, Leiter der BMF-Steuerabteilung, und StB Torsten Lüth, DStV-Präsident, richteten ihren Blick unter anderem auf die Ergebnisse der vom BMF eingesetzten, unabhängigen Expertenkommission „Bürger-nahe Einkommensteuer“. Weith lobte die Impulse zur Vereinfachung und Digitalisierung des Steuerrechts und betonte deren Praxisrelevanz. Er versicherte, dass die Vorschläge weiter geprüft würden. Das BMF erörtere deren Umsetzung intensiv etwa mit den Ländern. Lüth als einer der Experten der Kommission dankte Weith für sein nachhaltiges Engagement und warb dafür, dass eine neue Bundesregierung an die Empfehlungen anknüpfen möge.

Ebenfalls im Fokus des Gesprächs stand der Ausgang der offenen steuerlichen Gesetzgebungsverfahren im Bundestag –



MD Dr. Nils Weith (Leiter BMF-Steuerabteilung), StB Torsten Lüth (DStV-Präsident)

etwa das Schicksal des Steuerfortentwicklungsgesetzes. Weith vermittelte, dass er zwar hoffe, dass sich die wirtschaftsfördernden Maßnahmen – wie der Abbau der kalten Progression – noch umsetzen

ließen. Versichern könne er dies allerdings nicht. Hier müssten alle Beteiligten die Aktivitäten des Deutschen Bundestags nach der Abstimmung über die Vertrauensfrage des Bundeskanzlers abwarten. ■

„Schonfrist“ für die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2023 erreicht

/// Das Bundesamt für Justiz (BfJ) verkündete in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz, dass vor dem 01.04.2025 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB eingeleitet wird.

Auch im vierten Jahr nach Beginn der Corona-Pandemie reißen die Zusatzbelastungen in den Kanzleien nicht ab. Abermals nahte ein Fristende (31.12.), nämlich zur Offenlegung der Jahresabschlüsse 2023 von Kapitalgesellschaften. Der DStV bat den Bundesminister der Justiz daher erneut nachdrücklich um zeitlichen Aufschub (vgl. **DStV-Information vom 20.11.2024**) – mit Erfolg.

Dankenswerterweise veröffentlichte das BfJ in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz am 13.12.2024 auf seiner **Homepage** folgenden Wortlaut:

„Das Bundesamt für Justiz wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das

Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 am 31. Dezember 2024 endet, vor dem 1. April 2025 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs einleiten. Damit sollen angesichts der anhaltenden Auswirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.“

Damit können die kleinen und mittleren Kanzleien erneut ein wenig durchatmen! ■

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer: Was gilt es ab 2025 zu beachten?

Trotz politisch turbulenter Zeiten muss sich der Berufsstand mit vielen Neuerungen befassen. Aus Sicht des DStV-Steuerrechtsausschusses für die kleinen und mittleren Kanzleien besonders relevant: Änderungen bei § 19 UStG.

Von Ampel-Aus über E-Rechnung bis hin zur Wirtschafts-Identifikationsnummer. Die Tagesordnung der Sitzung des DStV-Steuerrechtsausschusses im November 2024 umfasste viele Themen. Auch das JStG 2024 diskutierte das Gremium umfassend. Dabei besonders im Fokus: Die Neufassung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung. Der DStV-Steuerrechtsausschuss erachtet insoweit unter anderem folgende Aspekte als relevant:



DStV-Steuerrechtsausschuss in Berlin

deren steuerlichen Beratern, zukünftig die Umsatzentwicklung genau im Blick zu behalten. Denn bereits der Umsatz, mit dem der Grenzwert von 100.000 Euro überschritten wird, unterliegt der Regelbesteuerung. Kleinunternehmer sollten nicht versäumen, diesen Umsatz zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer abzurechnen. Aus Sicht des DStV-Steuerrechtsausschusses ist fraglich, ab wann nach Überschreitung des Grenzwertes erstmalig eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abzugeben ist. Grundsätzlich sollte hier eine quartalsweise Voranmeldung abzugeben sein. Eine zeitnahe Klarstellung durch Bund und Länder, wie vom DStV in seiner **Stellungnahme S 14/24** gefordert, ist wünschenswert.

Neue Frist für Verzicht

Bisher konnten Unternehmen bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung auf die Kleinunternehmerregelung verzichten. Die Neufassung sieht vor, dass der Verzicht bis Ende Februar des übernächsten Kalenderjahres, das auf den Besteuerungszeitraum folgt, erklärt werden kann. Damit möchte der Gesetzgeber grundsätzlich einen Gleichlauf mit der Abgabefrist der Umsatzsteuererklärung für Unternehmer erreichen, die einen Steuerberater beauftragen.

Weniger Rechnungsvorgaben

Mit dem JStG 2024 wird ein neuer § 34a in die UStDV eingeführt. Dieser ermöglicht Kleinunternehmern, die die Steuerfreiheit für Kleinunternehmer in Anspruch nehmen, vereinfachte Rechnungen auszustellen. Dies beinhaltet auch eine Ausnahme von der verpflichtenden Ausstellung einer E-Rechnung. Kleinunternehmer sind demnach immer berechtigt, eine sonstige Rechnung (Papier, PDF, Word, etc.) auszustellen. Hierfür hatte sich der DStV bereits seit langem eingesetzt (vgl. zuletzt **DStV-Stellungnahme S 14/24**).

Kleinunternehmerregelung wird europäisch

Bisher konnten Unternehmer die Kleinunternehmerregelung nur für inländische Umsätze anwenden. Zukünftig ist dies auch für Umsätze innerhalb des Gemeinschaftsgebietes möglich. Voraussetzung: Der im Gemeinschaftsgebiet erzielte Gesamtumsatz darf sowohl im vorangegangenen als auch im laufenden Jahr 100.000 Euro nicht überschritten haben. Daneben muss der Ansässigkeitsstaat eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erteilen. Damit einher geht jedoch die bürokratische Pflicht, eine quartalsweise Umsatzmeldung abzugeben. ■

02 Unterjähriger Fallstrick bei Umsatzgrenze

Umsätze von inländischen Unternehmern sind zukünftig steuerfrei, wenn ihr Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro (bisher: 22.000 Euro) nicht überschritten hat und im laufenden Jahr 100.000 Euro (bisher: voraussichtlich 50.000 Euro) nicht überschreitet. Bei den neuen Grenzbeträgen handelt es sich um Netto-Grenzen, bisher waren diese als Brutto-Grenzen ausgestaltet.

Für die Praxis besonders einschneidend: Zukünftig kommt es nicht mehr auf ein voraussichtliches, sondern ein tatsächliches Überschreiten des oberen Grenzwertes an. Damit braucht es zwar keine Prognose der im laufenden Jahr erwarteten Umsätze mehr. Im Gegenzug kann der Unternehmer die Kleinunternehmerregelung zukünftig nicht mehr bis zum Ende des Kalenderjahres anwenden, in dem er die obere Umsatzgrenze überschreitet. Der Wechsel von der Steuerfreiheit hin zur Regelbesteuerung tritt zukünftig unterjährig ein, wenn der Umsatz 100.000 Euro im laufenden Kalenderjahr übersteigt.

Der DStV-Steuerrechtsausschuss empfiehlt daher allen Kleinunternehmern und

Rückblick auf den EFAA Council in Brüssel

Der EFAA Council im Dezember 2024 stand ganz im Zeichen der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichtsstandards für KMU (VSME). Diese wurden von der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) Mitte November letzten Jahres verabschiedet.



Die Teilnehmer des EFAA-Council in Brüssel

Im Dezember 2024 trafen sich die Mitglieder der European Federation of Accountants and Auditors (EFAA) zu ihrem jährlichen Council in Brüssel. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen dabei die Herausforderungen für KMU im Zuge des freiwilligen Nachhaltigkeits-Reportings.

Der Präsident der EFAA, der Spanier Salvador Marin, eröffnete die Veranstaltung und wies dabei auf die Bedeutung des Berufsstands bei der nachhaltigen Transformation von Unternehmen hin. Zudem berichtete er von den Anstrengungen der EFAA, um die entwickelten Standards für KMU möglichst einfach und praxisnah zu gestalten.

Zu Beginn des zweiten Teils der Veranstaltung gab Patrick de Cambourg, Vorsitzender des Boards für nachhaltige Berichterstattung bei der EFRAG, den Teilnehmern einen Einblick in die Erforderlichkeit von Nachhaltigkeits-Standards für KMU. Zudem informierte er über die unterschiedlichen Module und neuesten Entwicklungen rund um die freiwilligen Nachhaltigkeits-Standards.

Darüber hinaus berichtete Mike Sufield von der ACCA (Association of Chartered Certified Accountants) über Best Practices bei Trainings- und Zertifizierungsprogrammen für kleine und mittlere Kanzleien. Viele Kanzleien sind noch nicht ausreichend darauf vorbereitet, ihren Mandanten umfassende

Dienstleistungen zum Nachhaltigkeits-Reporting anzubieten. Daher stand der Erfahrungsbericht im Mittelpunkt seines Vortrags.

Bereits am Vortag hatten sich die Mitglieder der vier Arbeits- und Expertengruppen der EFAA ebenfalls in Brüssel zum gemeinsamen Austausch getroffen. Dabei tauschten die Mitglieder sich über die Erfahrungen und den Stand der Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen aus. Außerdem wurden die künftigen Prioritäten in den vier Expertengruppen der EFAA erarbeitet und den gesamten Teilnehmern vorgestellt. ■

03

Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

In der **Ausgabe 01/2025** des DStV-Organs „**Die Steuerberatung**“ erfahren Sie mehr über die Online-Webinare zum Geistigen Eigentum von neun DStV-Mitgliedsverbänden mit dem Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum und dem Deutschen Patent- und Markenamt – wie stets in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.



Rechts- und Berufsrechtsausschuss tauscht sich zu aktuellen Fragen der Berufsausübung aus

Überlegungen zur Anpassung der Steuerberatergebühren sowie die Fortsetzung der kritischen Bestandsaufnahme der aktuellen Regelungen zur Steuerberaterprüfung bildeten den Schwerpunkt der letzten Sitzung des Rechts- und Berufsrechtsausschusses des DStV in Berlin.

Im Fokus des Austauschs der Berufsrechtsexperten standen einmal mehr geeignete Maßnahmen zur nachhaltigen Förderung des Berufsnachwuchses und zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in den Kanzleien. Einigkeit bestand darin, dass eine Modernisierung der Steuerberaterprüfung ein wirksamer Hebel sein könnte, um den zunehmenden Nachwuchsproblemen zielgerichtet zu begegnen. Ziel sollte es sein, das Berufsexamen für interessierte junge Menschen attraktiver zu gestalten. So ließen

sich die Absolventenzahlen etwa durch eine modularisierte Prüfung im Interesse einer nachhaltigen Entwicklungsperspektive des Berufsstands erhöhen. Hierzu wird der DStV im Austausch mit der Politik und der Verwaltung bleiben.

Was die Frage der Anpassung der Regelungen zur Steuerberatervergütung angeht, seien die berechtigten Erwartungen des Berufsstands insbesondere an eine praxismgerechte Entwicklung der Gebührensätze bislang noch nicht

erfüllt. Die im Herbst vom BMF vorgeschlagene Erhöhung um 6 % habe die seit der letzten Anpassung im Jahr 2020 vorangeschrittene Inflation im Ergebnis nur unzureichend abgebildet. Die Diskrepanz dürfte nach Ansicht des Ausschusses allerdings noch zunehmen, da angesichts des Scheiterns der Regierungskoalition eine neuerliche Befassung erst im Laufe der kommenden Legislaturperiode zu erwarten sein werde. Diese Verzögerung müsse mit Blick auf die bis dahin fortgeschrittene Teuerungsrate mit eingepreist werden. Der DStV wird das Verfahren im Interesse des Berufsstands daher auch weiterhin kritisch begleiten. ■

04



Mitglieder des Rechts- und Berufsrechtsausschusses: (v.l.n.r.) StB/RA Volker Höpfl, StB Karsten Schmidt, StB Carsten Butenschön, StB/WP Carsten Nicklaus, StB/WP Christian Rech, RA Christian Michel, StB/RA Oliver Klose

DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0
Layout: diewerbestrategen aus Hannover
Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn
Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
 Littenstraße 10, 10179 Berlin,
 Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de

Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B

Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

Bildnachweise: Lilit Ghukasyan EFAA, DStV

IMPRESSUM

www.dstv.de
www.fachberaterdstv.de
www.steuerberaterstag.de
www.steuerberater.de
www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

 Deutscher Steuerberaterverband e.V.
 @steuerberaterstag
 @steuerberaterstag